

## Satzung des Vereins Taubblinden-Assistenz-Verband e. V.

gemäß Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 17.09.2022 und 21.01.2023

### § 1 Name und Sitz

1.1

Der Name des Vereins lautet: Taubblinden-Assistenz-Verband e. V. (im Folgenden TBA Verband).

1.2

Der Verband hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und ist unter der Vereinsregister-Nr. VR 601384 beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

2.1

Zweck des TBA-Verbands ist die berufsständische Vertretung von Taubblindenassistenten (im Folgenden TBA) auf Bundesebene.

2.2

Der Zweck des TBA-Verbands wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben erreicht:

- a) Weiterentwicklung des Berufsstandes
- b) Qualitätssicherung und Förderung des Qualitätsbewusstseins
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Förderung der Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern
- d) Förderung der Bestrebungen zur rechtlichen Verankerung des Anspruches auf Assistenzdienstleistungen sowie der praktischen Umsetzung dieser rechtlichen Bestimmungen
- e) Zusammenarbeit mit einschlägigen Ausbildungsstätten, Körperschaften und Institutionen
- f) Förderung der Kooperation mit Wissenschaft und Forschung zu einschlägigen Themenstellungen
- g) Nachwuchsförderung
- h) Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung

2.3

Zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen kann der Verband Mitglied in anderen Verbänden und Organisationen werden. Der TBA-Verband strebt die Mitarbeit in der European Union of Supported Employment (EUSE) an.

2.4

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verfolgung parteipolitischer, ideologischer oder konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen.

2.5

Zum Erreichen seiner Ziele kann der TBA-Verband Gremien, Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Anteile an Kapitalgesellschaften halten.

### § 3 Mitgliedschaft

Der TBA-Verband besteht aus aktiven, passiven und Fördermitgliedern. Darüber hinaus können Ehrenmitglieder ernannt oder aufgenommen werden.

3.1

**Aktive Mitglieder:** Die aktive Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden, die als TBA tätig sind, die sich zu den Grundsätzen des TBA-Verbands bekennen und die Anforderungen der Aufnahmeordnung erfüllen.

3.2

**Passive Mitglieder:** Die passive Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden, die sich in der Ausbildung zum TBA befinden, die sich zu den Grundsätzen des TBA Verbands bekennen und anstreben, künftig sämtliche Anforderungen der Aufnahmeordnung zu erfüllen.

3.3

**Fördermitglieder:** Die Fördermitgliedschaft kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen erworben werden, die den TBA-Verband materiell oder ideell unterstützen. Außerordentliche Mitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht noch ein Stimmrecht.

3.4

**Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder besitzen nur dann Mitgliedsrechte, wenn sie neben der Ehrenmitgliedschaft auch aktives oder passives Mitglied sind.

3.5

Über die Aufnahme als aktives, passives oder Fördermitglied sowie den Wechsel der Mitgliedschaftsform entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit einfacher Mehrheit. Kriterien zur Aufnahme von Bewerbern zur aktiven Mitgliedschaft in den TBA-Verband werden von der Mitgliederversammlung in der Aufnahmeordnung festgelegt.

Gegen die Weigerung des Vorstands, einen Wechsel der Mitgliedschaftsform vorzunehmen, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit verbindlich entscheidet.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Anrufung der Mitgliederversammlung nicht möglich; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.6

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

### 4.1

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss;
- d) bei Auflösung des Verbands.

### 4.2

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 30.09. eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es genügt dabei auch eine fristwährend per Telefax oder E-Mail mit eingescannter, unterschriebener PDF übermittelte Erklärung.

### 4.3

Durch Ausschluss aus dem Verband;

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Zu den wichtigen Gründen gehören insbesondere:

- Verstöße gegen die „Berufs- und Ehrenordnung“ des TBA-Verbands in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Verstöße gegen die Aufnahmeordnung (z. B. Fortbildungspflicht)
- Zahlungsverzug mit den Mitgliedsbeiträgen
- Zuwiderhandeln gegen die Interessen des TBA Verbands.

Das Ausschlussverfahren wegen Zahlungsverzugs ist abschließend in der Beitrags- und Mahnordnung des TBA-Verbands geregelt. Im Übrigen gilt Folgendes:

#### a) Ausschluss mit Abmahnung

Liegt ein wichtiger Grund vor, wird das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss zunächst schriftlich abgemahnt.

Verstößt das Mitglied auch nach der Abmahnung weiterhin gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

#### b) Ausschluss ohne Abmahnung

Verstößt ein Mitglied in grobem Maße gegen die Interessen des TBA Verbands, kann es auch ohne vorherige Abmahnung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung setzt jedoch voraus, dass dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als drei Wochen betragen darf, Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, zu verlesen.

#### c) Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verband ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an seine letzte dem Verband bekannte Anschrift zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde zur nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens.

Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Ausschlussstermin endet.

Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Mit dem Ausschließungsbeschluss des Vorstands ruhen jedoch die Rechte des Mitglieds bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Ausschluss durch den Vorstand kann nur dann abgewendet werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufhebung des Beschlusses stimmen.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

5.1

Der TBA-Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.

5.2

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. Bei Eintritt in den TBA-Verband innerhalb eines Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig nach Monaten berechnet. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages wird dann sofort fällig.

5.3

Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag, soweit sie nicht auch aktives oder passives Mitglied sind.

## § 6 Organe

Organe des TBA-Verbandes sind:

6.1

die Mitgliederversammlung

und

6.2 der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

7.1

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung grundsätzlich einmal im Jahr ein. Der Termin ist den Mitgliedern 3 Monate vorher bekanntzugeben. Im Regelfall erfolgt die Versammlung am 3. Wochenende im September.

7.2

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einberufung erfolgt durch formloses Rundschreiben an die Mitglieder und kann auch in Textform über die offizielle E-Mail-Adresse der Mitglieder vorgenommen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

7.3

Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die später vorgelegt oder während der Mitgliederversammlung eingebracht werden (Ad-hoc-Anträge) werden nicht zugelassen und können erst bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.

7.4

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) es das Interesse des TBA Verbands erfordert oder
- b) es 10 % der ordentlichen Mitglieder aus wichtigem Grund vom Vorstand verlangt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

7.5

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.6

Die Mitgliederversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auch online oder in hybrider Form (online und gleichzeitig in Form einer Präsenzveranstaltung) erfolgen. Die Regelungen § 7 7.2 gelten entsprechend. Bei einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich online erfolgt, ist die Stimmbevollmächtigung eines Mitgliedes nicht gestattet. Findet die Versammlung in hybrider Form statt, können die Mitglieder, die am Versammlungsort anwesend sind, bevollmächtigt werden. Es gilt § 7 7.7 entsprechend.

7.7

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden oder bei Abwesenheit einem anderen ordentlichen Mitglied schriftlich per Vollmacht übertragen werden. Dem vertretungsberechtigten Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht übertragen werden.

7.8

Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

7.9

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über eine Übertragung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.

7.10

Die Mitgliederversammlung fasst soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes geregelt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7.11

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die getroffenen Beschlüsse sind mit Datum und Ort der Versammlung sowie im Wortlaut zu erfassen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von 3 Wochen per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse des Mitgliedes zu übermitteln.

7.12

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder gesetzlicher Bestimmungen im Weg der Klage vor dem Schiedsgericht angefochten werden.

Die Klage muss mit einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied. Zur Klage befugt sind auch ordentliche Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden. In diesem Fall beginnt die Klagefrist mit Zugang des genehmigten Protokolls.

### § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1

Die Mitgliederversammlung hat

u. a. folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme der Geschäftsberichte
- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Kriterien zur Aufnahme neuer Mitglieder in den TBA-Verband
- Ausschluss eines Mitgliedes, wenn das Mitglied Beschwerde gegen der Ausschließungsbeschluss erhoben hat.
- u. a. Beschlüsse über Änderung der Satzung, des Zwecks des Verbandes und dessen Auflösung.

### § 9 Vorstand

9.1

Der Vorstand besteht aus 3 bis maximal 5 ordentlichen Mitgliedern.

9.2

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

9.3

Der Vorstand setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Zweite/r Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in

Soweit der Vorstand aus 5 Mitgliedern besteht, wird deren Tätigkeitsbereich durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

9.4

Der Vorstand kann für die Ausführung besonderer Aufgaben weitere Personen beauftragen.

9.5

Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

9.6

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband einzeln. Bei Geschäften mit einem Wert von mehr als 150 € sowie bei Eingehung von Dauerschuldverhältnissen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verband gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass grundsätzlich die/der 1. Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende die Vertretung des Verbands wahrnehmen sollen und die/der Schatzmeister/in sowie die weiteren Vorstandsmitglieder nur dann zur Vertretung berufen sind, wenn das Amt der/des zweiten Vorsitzenden vakant ist.

9.7

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis ordnungsgemäß ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde. Die Wiederwahl ist möglich.

9.8

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

9.9

Der Vorstand kann im Einzelfall mit einer 2/3 Mehrheit ein ordentliches Mitglied mit der Wahrnehmung der Verbandsinteressen beauftragen.

9.10

Vom Vorstand gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

9.11

Die Mitglieder des Vorstandes können für alle Tätigkeiten, die sie für den Verband erbringen, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Aufwendungen für Fahrten, Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen des Verbandes oder Teilnahme an Terminen oder Veranstaltungen im Auftrag oder auf Beschluss des Vorstandes sowie der damit verbundene Zeitaufwand sind den ehrenamtlichen Mitgliedern zu vergüten. Dem Vorstand kann daneben eine angemessene pauschale Entschädigung für den weiteren mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand gewährt werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

9.12

Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 10 Kassenprüfer

Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist auf der Jahresversammlung zu berichten.

## § 11 Wahlen

11.1

Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Die offene Wahl kann auf Antrag nur einstimmig beschlossen werden.

11.2

Der Kandidat ist gewählt, wenn er die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Kann bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt nicht einer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11.3

Weitere Regelungen können in einer Wahlordnung festgehalten werden.

## § 12 Änderung der Satzung und Auflösung des TBA-Verbands

12.1

Satzungsänderungen und die Auflösung können nur beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt gewesen ist.

12.2

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12.3

Zur Auflösung des Verbands oder zur Änderung des Zweckes des Verbands ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12.4

Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Verbands, fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Taubblindenarbeit zu verwenden hat.